

# DAS WAR DANN DOCH ZU VIEL: 7x GESETZLICHE VERGÜTUNG ALS HONORAR

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle – Folge 10

Schlichterin Uta Fölster, Berlin



## DER STREITFALL

Es begann relativ harmlos: die Vermieterin, eine GmbH, wollte den Vertrag über eine – neben Praxisräumen – mit vermietete Garage kündigen, weil die Mieterin sich wenig kooperativ verhielt, etwa wenn Handwerker gelegentlich vor der Garage parken mussten. Die Vermieterin wandte sich an eine Anwaltssozietät und erhielt die Auskunft, dass zwar nicht eine separate Kündigung der Garage, wohl aber eine solche des gesamten Mietvertrags unproblematisch möglich sei. Ein Gericht wies die Räumungsklage ab. Als Streitwert setzte es ca. 17.000 Euro fest, die der Gegenseite zu erstattenden Kosten auf rund 2.300 Euro. Die Anwaltssozietät stellte ihrer Mandantin aufgrund einer Vergütungsvereinbarung knapp 25.000 Euro in Rechnung. Fünf Anwälte hätten fast 65 Stunden an dem Verfahren gearbeitet. Das fand die Mandantin erheblich überzogen und wandte sich nach erfolglosen Verhandlungen mit ihren Anwälten an die Schlichtungsstelle.

## SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Nach dem Vorschlag der Schlichtungsstelle einigten sich die Parteien, dass die Mandantin ihren Anwälten anstelle von fast 25.000 Euro lediglich rund 3.000 Euro zahlt. Zum einen entsprach die Vergütungsvereinbarung nicht den rechtlichen Vorgaben. Abgesehen von weiteren Zweifeln an einer wirksamen Vereinbarung fehlte im Text selbst der Hinweis, wonach im Falle der Kostenerstattung u.a. die gegnerische Partei nur die gesetzliche Vergütung zu erstatten hat (§ 3a I 3 RVG). Wäre die Mandantin hierauf hingewiesen worden, hätte sie sich im Zweifel nicht auf die Vergütungsvereinbarung eingelassen.

Zum anderen erschien die abgerechnete Vergütung unangemessen hoch, denn die gesetzliche Vergütung i.H.v. knapp 3.000 Euro machte nur etwa ein Achtel des in Rechnung gestellten Betrags aus. Auch eine tatsächliche und/oder rechtliche Komplexität des Verfahrens vermochte die Schlich-

tungsstelle nicht zu erkennen und wies u.a. darauf hin, dass das Gericht zur Begründung der Klagabweisung lediglich zwei Seiten benötigte. Außerdem waren die Anwälte gegenüber ihrer Mandantin selbst von einer eindeutigen Rechtslage ausgegangen, also gerade nicht von einem schwierigen, aufwändigen Verfahren. Daran ändert nichts, dass die Rechtslage zwar tatsächlich eindeutig war, allerdings nicht zugunsten der Mandantin.

Nach der Rechtsprechung gilt im Übrigen: Übersteigt die Vergütung die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache (hier: um das Siebenfache), so gilt die Vermutung der Unangemessenheit. Sie zu widerlegen, ist Aufgabe des Anwalts. Das ist im Streitfall nicht ausreichend geschehen.

Hinzu kommt, dass die Sozietät ihre eigene Vorgabe, monatlich abzurechnen, nicht eingehalten hat, und die Vergütung in keinem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftlichkeit stand. Die verlangte Vergütung überstieg die jährlichen Mieteinnahmen und lag deutlich über dem Gegenstandswert der Angelegenheit. Schon deshalb hätte man die Mandantin über die möglicherweise entstehenden Gebühren informieren und regelmäßig abrechnen müssen. Die vereinbarte monatliche Abrechnung hätte gegenüber der Mandantin Signalwirkung gehabt und ihr frühzeitig eine Vorstellung vermitteln können, was sie an Gebühren erwartet. Das gilt allemal, weil die Gebühren bereits nach dem ersten Monat 2.000 Euro betragen. Es wäre dann möglich gewesen, die Vertretung zu kündigen und sich eine weniger kostenintensive zu suchen.



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.

